Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Organisation / Organisation / Organizzazione	**LÄNDLICHE ENTWICKLUNG** Berner Oberland
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail)	Peter Wäfler, Natel: 079 293 19 33, E-Mail: peter_waefler@bluewin.ch; www.regionalprodukte-beo.ch
Adresse	Jungfraustrasse 38, 3800 Interlaken
Datum, Unterschrift	Interlaken, den 6. Oktober 2014 Freundliche Grüsse **Ländliche Entwicklung Berner Oberland (LEBeO)** Christian Rubin, Präsident LEBeO Susanne Huber, Geschäftsleiterin LEBeO

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

LEBeO-Stellungnahme zum „Swissness“-Ausführungsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum „Swissness“-Ausführungsrecht Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Gemäss Botschaft des Bundesrates zum *Gesetzgebungsprojekt «Swissness»* ist der wirtschaftliche Wert der schweizerischen Herkunft eines Produkts oder einer Dienstleistung in einer zunehmend globalisierten Welt von entscheidender Wichtigkeit. Aus Sicht des BERNER OBERLANDES teilt *Ländliche Entwicklung Berner Oberland (LEBeO)* diese Ansicht des Bundesrates. Zahlreiche Schweizer Produkte und Dienstleistungen geniessen sowohl im In- als auch im Ausland einen hervorragenden Ruf hinsichtlich der von ihnen vermittelten Werte, wie Exklusivität, Tradition und Qualität. Dank dieses von den Konsumentinnen und Konsumenten hoch geschätzten guten Rufs lassen sich nicht nur Dienstleistungen, sondern auch mit der Schweiz in Verbindung gebrachte Naturprodukte und Lebensmittel in einem höheren Preissegment positionieren: Gemäss neuesten Studien soll der *«Swissness-Mehrwert»* bei typisch schweizerischen Naturprodukten und Lebensmitteln bis zu 20 % des Verkaufspreises ausmachen.

Das *„Swissness“-Ausführungsrecht* kann auch der *«Berner Oberlandness»* zusätzlichen Schub verleihen, indem es den *Unternehmerinnen und Unternehmern aus dem BERNER OBERLAND* und den *Berner Oberländer Tourismusdestinationen* die Möglichkeit eröffnet, das Schweizerkreuz (z.B. als Element der Marke «BERNER OBERLAND») neuerdings auch im Marketing für Naturprodukte und Lebensmittel einzusetzen (nicht mehr nur im Dienstleistungs- und Tourismus-Marketing). Für authentische Spezialitäten, wie den *Berg- und Alpkäse aus dem BERNER OBERLAND*, war die Situation unter dem bisherigen Recht völlig unbefriedigend. Auch die Koexistenz zwischen dem Herkunfts- und dem Lebensmittelrecht war bisher nicht gegeben – eine Voraussetzung dafür, dass ein in der Schweiz verarbeitetes Lebensmittel, das ausschliesslich aus ausländischen Rohstoffen hergestellt wird, nicht als Schweizer Produkt bezeichnet werden kann. In Zukunft haben alle Lebensmittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts und des Herkunftsrechts zu erfüllen. Andernfalls darf die obligatorische Deklaration des Produktionslandes im Sinne der Artikel 20 und 21 *Lebensmittelgesetz (LMG)* nicht zu Werbezwecken auf dem Produkt angebracht werden. Aufgrund des neuen *„Swissness“-Ausführungsrechts* und des revidierten kantonalen *Tourismusentwicklungsgesetzes (TEG; BSG 935.211)* sind bei der Bearbeitung von Auslandmärkten nun projektorientierte Kooperationen zur Nutzung von Synergiepotenzialen zwischen regionalem bzw. überregionalem *Destinationsmarketing* und dem *Marketing für den Berg- und Alpkäse aus dem Berner Oberland* möglich. Ein Beispiel dafür ist die Kooperation von *Schweiz Tourismus* mit *Switzerland Cheese Marketing*, indem gemeinsam ein starkes Bild der Schweiz in die Welt hinausgetragen wird.

2. Bemerkungen zu einzelnen Verordnungen und Artikeln

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Markenschutzverordnung (MSchV)		
Art. 52a *Grundsätze – Allgemeines*	Wir beantragen unter diesem Artikel einen Passus, der die Rohstoffe gemäss Art. 8 Abs. 4 Bst. a LMG sowie gemäss Art. 48b Abs. 2 nMSchG wie folgt definiert: [5] *Als Rohstoffe gelten Naturprodukte und daraus gewonnene Halbfabrikate sowie Zutaten gemäss Lebensmittelrecht.*	Gemäss Art. 48b Abs. 1 nMSchG regelt der Bundesrat im Rahmen des „Swissness"-Ausführungsrechts im Einzelnen, wie die Unterscheidung zwischen *Lebensmitteln (Art. 48b MSchG)* und *Naturprodukten (Art. 48a MSchG)* erfolgen soll. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass auch die Rohstoffe in der MSchV entsprechend definiert werden.
Art. 60a *Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...*		Wir sind mit dieser Regelung einverstanden.
Inkrafttreten der revidierten MSchV	Wir beantragen, dass der Bundesrat das *„Swissness"-Ausführungsrecht* nicht erst am 1.1.2017 in Kraft setzt, sondern bereits am 1. Januar 2016	Siehe auch bei *HASLV*
Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe «Schweiz» für Lebensmittel (HASLV)		
Art. 1 *Gegenstand*		Es wird begrüsst, dass die Angabe *„Schweiz"* nun auch für Lebensmittel verwendet werden darf
Art. 4 *Berechnung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe*	Bei Abs. 2 stellt sich die Frage, weshalb im Unterschied zu Abs. 5 nicht nebst den *Naturprodukten* (gem. Art. 48a nMSchG) selbst auch die *daraus hergestellten Rohstoffe* miteinbezogen werden. Wir beantragen diesen Miteinbezug wie folgt: [2] *Von der Berechnung ausgeschlossen werden Naturprodukte und daraus hergestellte Rohstoffe, die:*	Mit den Absätzen 1 und 3 sowie 4 bis 6 sind wir einverstanden, sofern unter Art. 52a MSchV nebst den Begriffen *„Naturprodukt"* und *„Lebensmittel"* auch der Begriff *„Rohstoff"* definiert wird (siehe unser Antrag zu Art. 52a MSchV oben). Ohne eine entsprechende Definition für die *„Rohstoffe"* ist eine saubere Berechnung des erforderlichen Mindestanteils an Schweizer Rohstoffen praktisch unmöglich. Die Regelungen gemäss Absätzen 4 und 6 werden von uns ausdrücklich begrüsst. Bei den Ausschlüssen nach Abs. 2 Bst. b, welche jene Fälle betreffen, in denen die ungenügende Verfügbarkeit unerwartet und für eine kurze Zeitdauer auftritt, befürchten wir, dass das zuständige WBF Naturprodukte auch ohne das Vorliegen von hinreichenden objektiven Gründen in die *Liste gemäss Anhang 1 Teil B* aufnehmen wird. Wir bezweifeln insbesondere, dass beim Festlegen einer Ausnahme die Unterscheidung von einer saisonalen Schwankung der produzierten Inlandmenge in jedem Fall funktioniert. Eine strikte Unterscheidung wäre jedoch fundamental, zumal normale saisonale Schwankungen bestimmter Inlandmengen nicht in den Anwendungsbereich von Abs. 2 Bst. b fallen; diese sind in den 20% enthalten, die nicht aus der Schweiz stammen müssen. Wir befürchten also, dass die „Temporär-Klausel" gemäss Bst. b als Hintertürchen für die Beschaffung von raren und begehrten Naturprodukten missbraucht wird.

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 5 *Erfüllung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe*	Mit Rücksicht auf die Machbarkeit und Zumutbarkeit der amtlichen Vollzugskontrolle beantragen wir eine Umformulierung und Verwesentlichung dieses Artikels. Ausserdem beantragen wir unter Abs. 1: [1] *Soweit Naturprodukte und daraus hergestellte Rohstoffe nach Anhang 1 oder Rohstoffe nach Anhang 2 aus der Schweiz stammen, können sie bei der Erfüllung des erforderlichen Rohstoffanteils auch dann berücksichtigt werden, wenn sie nach Artikel 4 Absätze 2 und 3 von der Berechnung ausgeschlossen sind.*	Wir befürchten bei Art. 5 einen „Gummiartikel", weil in Betrieben mit komplexen Warenflüssen bei der Berechnung (aufgrund der Warenflüsse eines Kalenderjahres für das entsprechende Produkt) eine Grauzone für vielfältige schlecht kontrollierbare Verschleierungsmöglichkeiten besteht. Überhaupt erachten wir den Aufwand für die amtliche Vollzugskontrolle dieser Bestimmung in Bezug auf *„Mindestanteil an schweizerischen Rohstoffen"* durch die kantonalen Vollzugsbehörden (Kantonschemikerinnen und -chemiker) als zu gross. Dies umso mehr, als es in der „Swissness"-Vorlage vom 18. November 2009 heisst: *„Die neue Regelung schafft keine zusätzlichen Aufgaben für diese Vollzugsbehörden, sondern bringt lediglich eine Änderung einer bereits bestehenden Aufgabe. Neu werden die Vollzugsbehörden die Herkunft bzw. die Konsumententäuschung nicht mehr aufgrund von verschiedenen Bundeserlassen überprüfen ... Ein entsprechender Verweis wird vom Bundesrat künftig ins Lebensmittelrecht aufgenommen".*
Art. 6 *Besondere Bestimmungen*		Wir begrüssen es, dass auch *Lebensmittel,* die sich aus verschiedenen *Naturprodukten* zusammensetzen der Verordnung unterliegen, auch wenn sie nicht gemäss Lebensmittelgesetzgebung verarbeitet sind (Abs. 1). Allerdings gilt es bei diesen nicht im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung verarbeiteten Lebensmitteln klarzulegen, welche kantonale Behörde mit der amtliche Vollzugskontrolle dieser Bestimmung betraut wird.
Art. 7 *Festlegung nicht verfügbarer schweizerischer Naturprodukte*	Wir lehnen die Regelung gemäss Art. 7 Abs. 2 in dieser Form ab. Wir verlangen objektivere Kriterien für die temporäre Aufnahme von *Naturprodukten* in den Anhang 1 Teil B oder eine Befristung auf eine Ernteperiode bzw. Erntesaison	Der Artikel ist zu schwammig. Es darf nicht sein, dass das WBF *Naturprodukte* aufgrund von fragwürdigen Ausnahmen im Sinne von Art. 48b Abs. 3 nMSchG „befristet" in den *Anhang 1 Teil B* aufnehmen kann. Wir befürchten, dass die Liste vom WBF auch ohne Vorliegen von objektiven Gründen ergänzt werden kann, was den Schutz der Herkunftsangabe «Schweiz» grundsätzlich schwächen würde.
Art. 8 *Festlegung der Naturprodukte für bestimmte Verwendungszwecke*		Wir sind nicht grundsätzlich gegen diese Regelung, finden sie jedoch für den praktischen Vollzug zu kompliziert.
Art. 9 *Festlegung des Selbstversorgungsgrades*		Wir sind mit der Definition des Selbstversorgungsgrades einverstanden
Art. 11 *Übergangsbestimmungen*		Wir halten diese Übergangsbestimmungen für unnötig.
Art. 12 *Inkrafttreten*	Diese Verordnung tritt am 1. Januar **2016** in Kraft.	Gemäss Erläuterungen soll das Inkrafttreten der HASLV auf 2017 hinausgeschoben werden. Wir verlangen, dass zumindest die neuen Bestimmungen gemäss HASLV bereits per 1. Januar 2016 in Kraft treten.
Wappenschutzverordnung (WSchV)		
Art. 9 *Inkrafttreten*	Das *„Swissness"-Ausführungsrecht* soll nicht erst am 1.1.2017 in Kraft treten, sondern bereits am 1. Januar 2016	Die neuen Bestimmungen gemäss WSchV sollen bereits für Produkte gelten, die ab 2018 hergestellt werden.

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung (LAfV; SR 916.010)		
Art. 3 *Landwirtschaftsprodukte*	Wir beantragen, dass Artikel 3 LAfV mit dem *„Swissness"-Ausführungsrecht*, explizit mit den *Artikeln 48a und 48b nMSchG*, harmonisiert wird.	Es bestehen Widersprüche zwischen dem Begriff *"Landwirtschaftsprodukt"* einerseits und den Swissness-Begriffen *„Naturprodukt"*, *"Lebensmittel"* sowie *"Rohstoff"* andererseits.
Verordnung des WBF über das gemeinsame Erscheinungsbild bei vom Bund unterstützten Kommunikationsmassnahmen für Landwirtschaftsprodukte (SR 916.010.2)		
Ganze Verordnung	Wir beantragen im Rahmen des *„Swissness"-Ausführungsrechts* die ersatzlose Aufhebung der *WBF-Verordnung über das gemeinsame Erscheinungsbild bei vom Bund unterstützten Kommunikationsmassnahmen für Landwirtschaftsprodukte (SR 916.010.2)*, zumal diese Verordnung nun obsolet ist.	Die Frage, ob und wenn ja welche Dachmarke für Schweizer Lebensmittel eingesetzt werden soll, stellt sich unseres Erachtens mit dem Inkrafttreten des *„Swissness"-Ausführungsrechts* nun nicht mehr.